

Der Landtag von Niederösterreich hat am 12. Dezember 2013 beschlossen:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 3 Abs. 3 das Wort „Höherstufung“ durch das Wort „Umstufungen“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 12 Abs. 8 das Wort „Wertsicherung“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 samt Überschrift lautet:

„(2) Umstufung

Die Landesregierung hat die Bedeutung der Gemeinde für den Tourismus alle fünf Jahre festzulegen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 Abs. 1 einzustufen. Die Bedeutung einer Gemeinde wird durch eine Gesamtbetrachtung der Maßzahlen gemäß § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 und dem Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung einer Gemeinde festgestellt. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.“

4. § 3 Abs. 3 samt Überschrift lautet:

„ (3) Außerordentliche Umstufungen

a) Außerordentliche Höherstufung

Eine Gemeinde einer Ortsklasse II oder III ist auf ihren begründeten Antrag (Gemeinderatsbeschluss) unabhängig von den Maßzahlen

gemäß § 4 Abs. 3 bzw. 4 in die Ortsklasse I oder II höher zu stufen, wenn

- sie eine Qualifizierung des Tourismusangebotes beabsichtigt und damit eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder
- ihr Tourismusangebot regionales Potential aufweist oder
- der Ausflugstourismus dieser Gemeinde eine wesentliche Rolle spielt und
- sie direkt oder indirekt an der regionalen Tourismusdestination beteiligt ist.

b) Außerordentliche Abstufung

Eine Gemeinde kann auf ihren begründeten Antrag (Gemeinderatsbeschluss) unabhängig von den Maßzahlen gemäß § 4 Abs. 3 bzw. 4 von der Landesregierung durch Verordnung in eine niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die beantragte Ortsklasse dem tatsächlichen Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung der Gemeinde entspricht.“

5. § 9 lit. b) entfällt.

6. In § 12 Abs. 5 lit. a) wird die Zahl “12” durch die Zahl “15” ersetzt.

7. In § 12 Abs. 5 lit. g) wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

8. In § 12 Abs. 5 wird folgende lit. h) angefügt:

„h) Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 47 NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200, nächtigen,“

9. In § 12 Abs. 5 wird folgende lit. i) angefügt:

„i) Personen, die in Schutzhütten im Sinne des § 111 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 mit überwiegendem Lagerbetrieb nächtigen.“

10. § 12 Abs. 6 samt Überschrift lautet:

„(6) Abgabenhöhe

a) Die Höhe der Nächtigungstaxe beträgt für Gemeinden folgender Ortsklassen pro Person und Nächtigung:

- Ortsklasse I - Kurorte: € 2,20
- Ortsklasse I: € 1,50
- Ortsklasse II – Kurorte: € 1,30
- Ortsklasse II: € 1,00
- Ortsklasse III: € 0,50

b) Die Landesregierung hat die im Abs. 6 lit. a) genannten Beträge jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index durch Verordnung anzupassen. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner verlautbarte endgültige Indexzahl. Eine erste Anpassung ist anhand eines Vergleichs der für den Monat Jänner des Jahres 2014 mit der für den Monat Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl durchzuführen. Die neuen Beträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle zehn Centbeträge zu runden.“

11. § 12 Abs. 8 entfällt.

12. In § 12 Abs. 10 lit. a) wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

13. In § 12 Abs. 10 lit. a) wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

14. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Nächtigungstaxe“ durch die Wortfolge „dem Interessentenbeitrag“ ersetzt.

15. In § 13 Abs. 4 wird folgende lit. e) angefügt:

„e) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres beziehungsweise zu Beginn des abweichenden Wirtschaftsjahres, für das der Interessentenbeitrag erhoben werden soll. Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit des Interessentenbeitrages ist ohne Einfluss auf die Entstehung des Abgabensanspruches.“

16. In § 13 Abs. 7 lit. a) erster Satz wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Veranlagungsjahr“ ersetzt.

17. § 13 Abs. 7 lit. a) zweiter Satz lautet: „Davon sind folgende Umsätze befreit:“

18. § 13 Abs. 7 lit. a) sublit. aa) lautet:

„aa) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 7, 12 und 24 des Umsatzsteuergesetz 1994 sowie Umsätze im Sinne der Binnenmarktregelung gemäß dem Anhang zu § 29 Abs. 8 Umsatzsteuergesetz 1994 (Binnenmarktregelung).“

19. In § 13 Abs. 7 lit. a) wird folgende sublit. af) angefügt:

„af) Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes Niederösterreich und Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3a Umsatzsteuergesetz 1994), soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in Niederösterreich erbracht wurden.“

20. In § 13 Abs. 8 lit. a) sublit. ab) dritter Satz wird das Wort „Jahresumsatz“ durch das Wort „Monatsumsatz“ ersetzt.

21. § 13 Abs. 10 samt Überschrift lautet:

„(10) Privatzimmervermieter

Privatzimmervermieter sind Tourismusinteressenten im Sinne des § 13 Abs. 4. Der Interessentenbeitrag ist vom Jahresumsatz des zweit vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen. Als Jahresumsatz gilt die Summe der eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte (Preis für die Nächtigung und Verpflegung ohne Umsatzsteuer). Die Regelungen über den Freibetrag gemäß § 13 Abs. 7 lit. b) sublit. ba) und die Höchstberechnungsgrundlage gemäß § 13 Abs. 7 lit. c) kommen nicht zur Anwendung. Die Bagatellgrenze gemäß § 13 Abs. 7 lit. b) sublit. bb) ist zu berücksichtigen. § 13 Abs. 8 gilt sinngemäß für die Aufnahme und Beendigung von Tätigkeiten, Unternehmensübertragungen und Standortverlegung.

Es gelten folgende Abgabensätze (in %) und Höchstbeiträge:

OKI I: - Kurorte:	3 %, höchstens € 500,--
OKI I:	3 %, höchstens € 330,--
OKI II: – Kurorte:	1 %, höchstens € 170,--
OKI II:	1 %, höchstens € 110,--
OKI III:	1 %, höchstens € 60,--“

22. § 13 Abs. 12 samt Überschrift lautet:

„(12) Wertsicherung

Die Landesregierung hat die im Abs. 7 lit. b) und c) sowie die in Abs. 10 genannten Beträge jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Index durch Verordnung anzupassen, wobei Änderungen unter 10 % außer Betracht bleiben. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner verlautbarte endgültige Indexzahl. Eine erste Anpassung ist anhand eines Vergleichs der für den Monat Jänner des Jahres 2014 mit der für den Monat Jänner 2013 verlautbarten Indexzahl durchzuführen. Die folgenden Anpassungen erfolgen jeweils auf Basis der Indexzahl für den Monat Jänner jenes Jahres, in dem der Schwellenwert zuletzt überschritten wurde. Die neuen Beträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden. Die

Höchstberechnungsgrundlage gemäß Abs. 7 lit. c) ist nach mathematischen Rundungsregeln auf die nächsten € 10.000,-- zu runden.“

23. In § 15 Abs. 3 lit. a) erster Unterpunkt werden die Zahlen „58/1966“ durch die Zahlen „58/1906“ und die Zahlen „103/2006“ durch die Zahlen „53/2011“ ersetzt.

24. In § 15 Abs. 3 lit. a) zweiter Unterpunkt werden die Zahlen „33/2006“ durch die Zahlen „16/2013“ ersetzt.

25. In § 15 Abs. 3 lit. a) dritter Unterpunkt wird vor dem Wort „Statistik-Verordnung“ das Wort „Tourismus-“ angefügt. Die Zahlen „502/2004“ werden durch die Zahlen „24/2012“ ersetzt.

26. In § 15 Abs. 3 lit. a) vierter Unterpunkt werden die Zahlen „125/2009“ wie folgt ersetzt „163/1999 in der Fassung BGBl. Nr. 111/2010“.

27. In § 15 Abs. 3 lit. a) fünfter Unterpunkt werden die Zahlen „5/2006“ durch die Zahlen „82/2008“ ersetzt.

28. In § 15 Abs. 3 lit. a) sechster Unterpunkt wird nach der Zahlenfolge „100/2005“ die Wortfolge „in der Fassung BGBl. Nr. 68/2013;“ ergänzt.

29. In § 15 Abs. 3 lit. a) siebenter Unterpunkt werden die Zahlen „135/2009“ durch die Zahlen „70/2013“ ersetzt.

30. In § 15 Abs. 3 lit. a) achter Unterpunkt werden die Zahlen „99/2007“ durch die Zahlen „63/2013“ ersetzt.

31. In § 15 Abs. 3 lit. a) neunter Unterpunkt werden die Zahlen „135/2009“ durch die Zahlen „50/2013“ ersetzt.

32. In § 15 Abs. 3 lit. a) zehnter Unterpunkt werden die Zahlen „141/2008“ durch die Zahlen „70/2013“ ersetzt. Die Wortfolge „Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 161/2004“ entfällt.

33. § 15 Abs. 3 lit. a) elfter Unterpunkt lautet: „Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. Nr. 70/2013“,

34. § 15 Abs. 3 lit. a) zwölfter Unterpunkt lautet: „Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. 125/2013“.

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.